

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 01.07.2022, Zahl: 5F/VO.22-01, mit der Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule festgelegt werden (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung)

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2021, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Villach.

§2 Auslagenersatz

- (1) Die Stadt Villach kommt für die Reisekosten auf, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 1 dieser Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen.
- (2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag 50,00 EURO beträgt.

§3 Auszahlung des Auslagenersatzes

- (1) Der Auslagenersatz wird gewährt, sofern der für die jeweilige Stadtteilfeuerwehr zuständige Kommandant ein von ihm für die einschlägige Schulungsveranstaltung abgezeichnetes und bestätigtes Formblatt, welches die im Folgenden geforderten Inhalte zu umfassen hat, bei der Abteilung Feuerwehr der Stadt Villach einbringt.
- (2) Das Formblatt gemäß ANLAGE zu dieser Verordnung ist zu verwenden.
- (3) Das Formblatt gemäß Abs. 2 hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:

- a) Name und Dienstgrad des an der Schulungsveranstaltung teilgenommenen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Bezeichnung der einschlägigen Schulungsveranstaltung,
- c) Berechnung des Auslagenersatzes,
- d) österreichische Kontonummer des an der Schulungsveranstaltung teilgenommenen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, auf das die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgen soll.
- e) Bestätigung des Kommandanten für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung und die sonstigen vom Formblatt umfassten Inhalte.

§ 4 Rückforderungen

Die Stadt Villach behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr rückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Ansuchen um Auslagenersatz werden mit € 35,00 pro Tag abgegolten, sofern sie Schulungsveranstaltungen betreffen, die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung stattgefunden haben.

Der Bürgermeister

Günther Albel

